

Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2013

Ausgabetag: 22. April 2013

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 9. April 2013 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Stadt Kalkar
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Wissel
3. Ratsbeschluss über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 087/1 - Wissel-Dorf -
4. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf -
5. Ratsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 090 - Stadtkern Grieth/Durchlaß -
6. Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Rahmen der Abgrabungserweiterung „Wisseler See“

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Satzung vom 9. April 2013 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Höhe des monatlichen Beitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen:
- | | | | | |
|---|----------------------|-------------|---------------------|-----------|
| • | Jahreseinkommen bis | 12.000,00 € | monatlicher Beitrag | 10,00 €, |
| • | Jahreseinkommen bis | 24.542,00 € | monatlicher Beitrag | 20,00 €, |
| • | Jahreseinkommen bis | 36.813,00 € | monatlicher Beitrag | 40,00 €. |
| • | Jahreseinkommen bis | 49.084,00 € | monatlicher Beitrag | 50,00 €, |
| • | Jahreseinkommen bis | 61.355,00 € | monatlicher Beitrag | 100,00 €, |
| • | Jahreseinkommen über | 61.355,00 € | monatlicher Beitrag | 150,00 €. |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 9. April 2013

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Wissel

Die nachfolgend genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV NRW S. 731), als Gemeindestraße, bei der die

Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Starenweg“

Die Widmung der Straße „Starenweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 10, Flurstück Nr. 856 (teilweise) und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis:

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Kalkar, den 9. April 2013

Gerhard Fonck
Bürgermeister

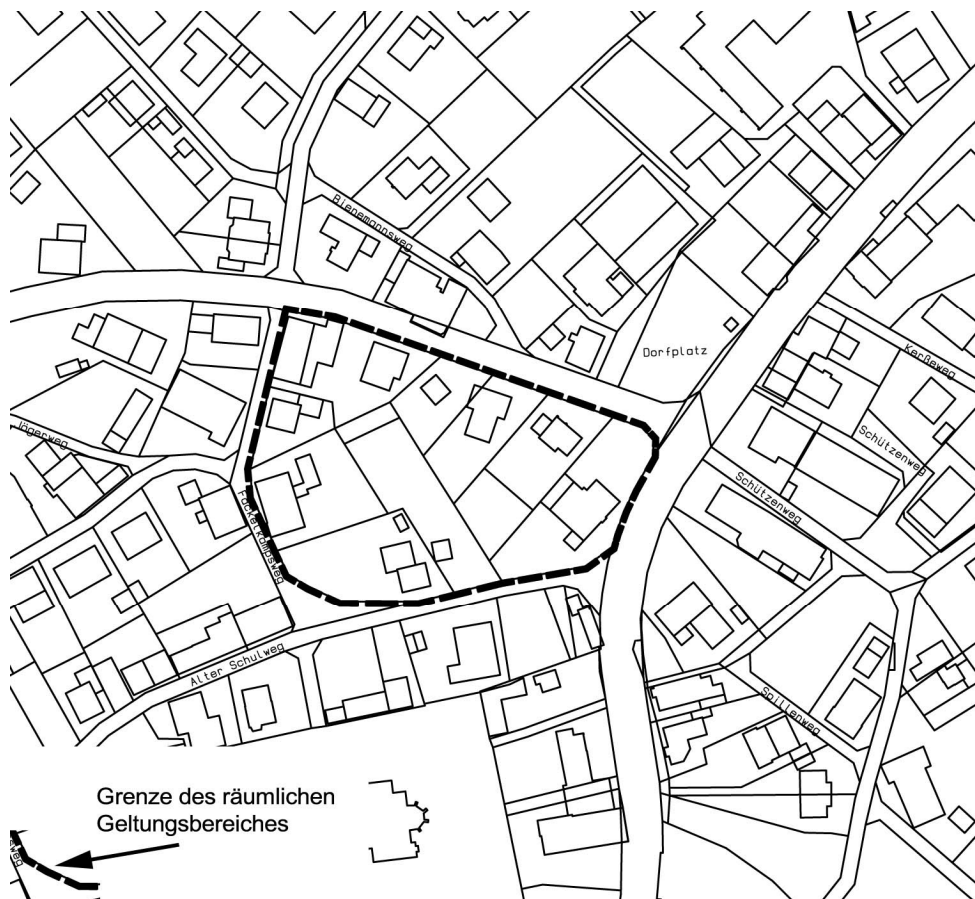
3. Ratsbeschluss über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 087/1 - Wissel-Dorf -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 087/1 - Wissel-Dorf - beschlossen.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO im Bereich der Flurstücke 16, 322, 400, 401, 403, 813, 814, 956, 957, 987 und 988, alle Flur 10, Gemarkung Wissel. Zweck ist die wohnbauliche Nachverdichtung des Dorfkernes Kalkar-Wissel.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 6. Mai 2013 bis 7. Juni 2013 einschließlich

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

| | | | |
|----------------------------|--------------------|------------|---------------------------------|
| Montag bis Freitag | vormittags | von | 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr, |
| Montag bis Mittwoch | nachmittags | von | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag | nachmittags | von | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, |

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 15. April 2013

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf - (Teilbereich 1) beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf - (Teilbereich 1) ist die Sicherung der städtebaulichen Struktur des Pfalzdorfer Plateaus mit Sander und Stauchendmoräne unter Berücksichtigung der Belange zur Erzeugung regenerativer Energie (hier: Windkraft).

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 6. Mai 2013 bis 7. Juni 2013 einschließlich

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

| | | | |
|----------------------------|--------------------|------------|---------------------------------|
| Montag bis Freitag | vormittags | von | 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr, |
| Montag bis Mittwoch | nachmittags | von | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag | nachmittags | von | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, |

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Landschaftsrahmenplan im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar
- Schallgutachten
- Schattenwurfgutachten
- Artenschutzprüfung
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkar, den 15. April 2013

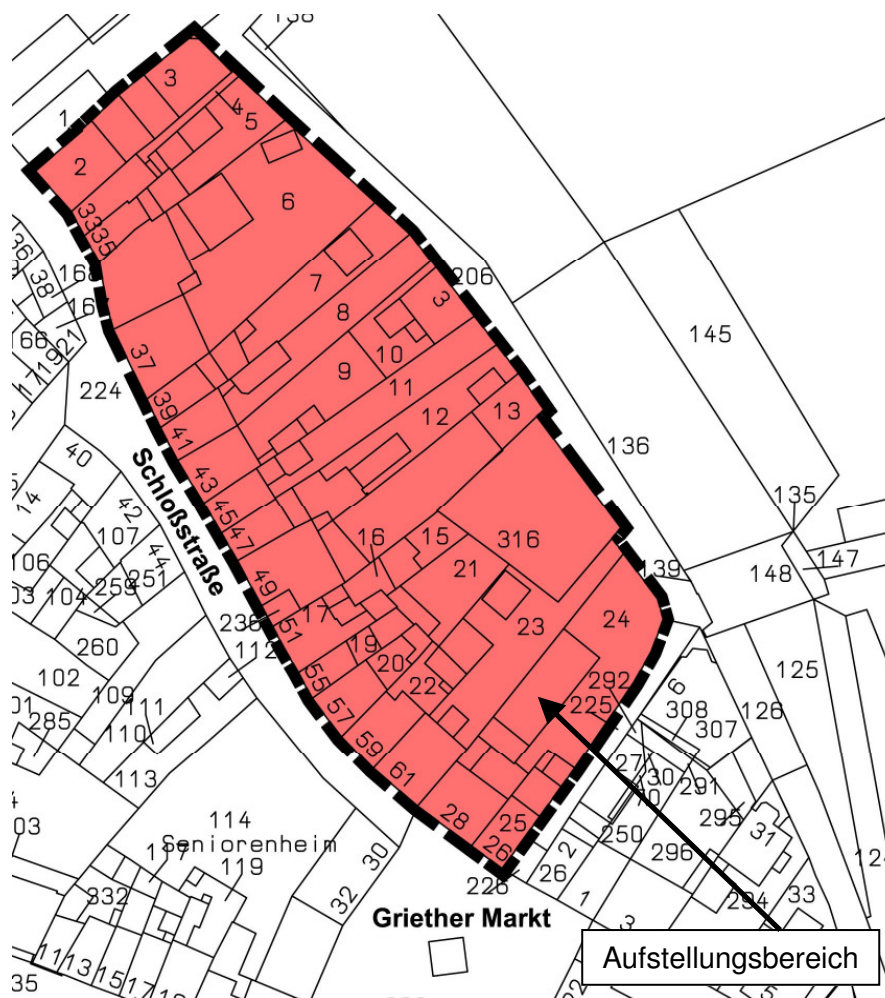
Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Ratsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 090 - Stadtkern Grieth/Durchlaß -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), den Bebauungsplan Nr. 090 - Stadtkern Grieth/Durchlaß - beschlossen.

Zielstellung ist die Sicherung und Weiterentwicklung der städtebaulichen Gestalt des historischen Stadtkerns Grieth im Bereich Durchlaß und Schloßstraße.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 090 - Stadtkern Grieth/ Durchlaß - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 15. April 2013

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Rahmen der Abgrabungserweiterung „Wisseler See“

**Kreis Kleve
Der Landrat**

Bekanntmachung

Die **Kieswerk Wissel GmbH,
Griether Straße 125, 47546 Kalkar,**

hat die Herstellung und den Ausbau eines Gewässers durch die Erweiterung der Abgrabung „Wisseler See“ und die daraus resultierende Änderung der Abbauplanung beantragt. Von der Planung sind folgende Grundstücke in dem Gebiet der Stadt Kalkar betroffen:

Gemarkung: Wisselward
Flur: 1
Flurstücke: 3; 4 bis 8 teilw. und 107 teilw. (Erweiterungsfläche)

und

Gemarkung: Wisselward
Flur: 1
Flurstücke: 1 teilw. und 2 teilw. (Übergangsbereich)

Die aufgrund der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sollen gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen am

**Dienstag, 28. Mai 2013, von 10:30 Uhr bis 12.30 Uhr,
im Ratssaal der Stadt Kalkar (Historisches Rathaus),
Markt 20, 47546 Kalkar,**

erörtert werden.

Zu diesem Termin lade ich auch diejenigen, die durch das geplante Vorhaben betroffen sind und keine besondere Einladung erhalten haben, ein. Die Teilnahme am Termin, der vom Kreis Kleve als Anhörungsbehörde durchgeführt wird, ist freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Ausbleiben von Beteiligten, von Betroffenen oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, auch ohne diese verhandelt werden kann. Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kleve, den 4. April 2013

Kreis Kleve
Der Landrat

Der Erörterungstermin im Rahmen der Abgrabungserweiterung „Wisseler See“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 15. April 2013

Gerhard Fonck
Bürgermeister